

01.10.2018

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften

### A Problem

Vor jeder Kommunalwahl ist das Kommunalwahlrecht zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Veränderungen im Landtags- und Bundestagswahlrecht sowie der Erfahrungen in der Verwaltungspraxis fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Vorschriften an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.

Erstmals sind im Gesetz über die Kommunalwahl im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) Regelungen für die Direktwahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr zu treffen, die mit Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436) eingeführt worden ist.

Nach Festlegung der NRW-Herbstferien 2020 auf den 12. bis 24. Oktober erscheinen die geltenden Vorschriften zur Bestimmung des Wahlmonats nicht mehr geeignet, da hiernach ausschließlich der Oktober 2020 für die allgemeinen Kommunalwahlen bis hin zu möglichen Stichwahlen für Bürgermeister und Landräte zur Verfügung steht. Die NRW-Herbstferien 2020 erfassen drei von vier Oktober-Wochenenden, der nicht betroffene Sonntag am 4. Oktober 2020 folgt auf den Feiertag am 3. Oktober.

### B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem Änderungs- und Ergänzungsbedarf sowie verwaltungspraktischen Erfordernissen Rechnung.

Artikel 1 enthält Modifikationen des KWahlG, Artikel 2 einmalig notwendige Übergangsregelungen aufgrund der aktuellen, ausnahmsweise 77 Monate langen Wahlperiode der Räte und Kreistage. Artikel 3 dient der Harmonisierung vergleichbarer Vorschriften im Landeswahlgesetz (LWahlG). Artikel 4 ersetzt eine statische durch eine dynamische Verweisung im Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG).

Datum des Originals: 25.09.2018/Ausgegeben: 04.10.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Die wesentlichen Änderungen in der Reihenfolge der Vorschriften des KWahlG:

Das vor der Bundestagswahl 2017 in das Bundeswahlgesetz aufgenommene Verhüllungsverbot für die Mitglieder von Wahlorganen wird auch in das Kommunalwahlgesetz aufgenommen (§ 2; parallel Aufnahme in das LWahlG).

Die Frist für die Möglichkeit zur Verringerung der Mandatszahl in Räten und Kreistagen wird einmalig für die anstehende Kommunalwahl bis zum 31. Juli 2019 verlängert (§ 3; Übergangsregelung in Artikel 2 § 1).

Die allgemeinen Kommunalwahlen können auch im vorletzten Monat der laufenden Wahlperiode - September 2020 - durchgeführt werden (§ 14).

Die Stichtage für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen, für die Einreichung von Wahlvorschlägen und für die Entscheidung über deren Zulassung werden um einige Tage vorverlegt, um mehr Zeit für die Durchführung der Briefwahl zu schaffen (§§ 10, 15, 18, 19).

Die Sperrklausel in Höhe von 2,5 % ist nach den Urteilen des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen (VGH NRW) vom 21. November 2017 nur noch für die Wahl der Bezirksvertretungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr vorgesehen (§§ 33, 46a, 46j).

Auf eine Annahmeerklärung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber wird künftig in Anlehnung an die entsprechenden Vorschriften des Landes- und des Bundeswahlrechts im Sinne der Verfahrensvereinfachung verzichtet (§§ 35, 36).

Die Regelungen über einen gemeinsamen Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen für die Wahl von Bürgermeistern und Landräten werden ergänzt (§ 46 d).

In das KWahlG wird ein neuer Abschnitt über die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr aufgenommen, der die insoweit erforderlichen spezifischen Regelungen enthält (Abschnitt VI.c, §§ 46 f bis 46 k).

## **C Alternativen**

Zu der Beschränkung der Sperrklausel besteht - vorbehaltlich einer erneuten Befassung des Landtags und einem Festhalten an der Sperrklausel auch für die Wahlen von Gemeinderäten und Kreistagen auf der Grundlage der vom VGH NRW geforderten neuen und tragfähigen Begründung - keine Alternative. Nach § 26 VGHG werden Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden durch Urteile des VGH NRW gebunden.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 4 RVRG trifft die näheren Vorschriften über die Wahl der Verbandsversammlung das KWahlG. Diesem Auftrag des Landesgesetzgebers wird durch den Gesetzentwurf entsprochen.

Bei den übrigen Änderungen könnte der bisherige Rechtszustand beibehalten und auf wünschenswerte Verbesserungen und Klarstellungen verzichtet werden.

**D Kosten**

Durch den Gesetzentwurf werden - abgesehen von etwaigem Ersatz für Sachschäden bei Mitgliedern von Wahlorganen (§ 2 Absatz 9 KWahlG) - keine zusätzlichen Kosten verursacht.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Keine. § 49 Absatz 1 KWahlG, wonach die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes in weiblicher oder männlicher Form geführt werden, gilt unverändert fort.

**I Befristung**

Seit Aufhebung des § 52 KWahlG durch Artikel 1 des Neunten Gesetzes zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) ist die Berichtspflicht entfallen. Das Kommunalwahlgesetz wird ohnehin jeweils vor den allgemeinen Kommunalwahlen vom für Inneres zuständigen Ministerium überprüft; für erforderliche erachtete Änderungen werden nach Kabinettsbefassung dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften

#### Artikel 1 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach der Angabe „46 e“ ein Komma, ein Zeilenumbruch und die Wörter „der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr nach Maßgabe der §§ 46 f bis 46 k“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Das Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr erstreckt sich auf das Gebiet der dem Verband gemäß § 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung

#### Kommunalwahlgesetz

#### § 1

(1) Dieses Gesetz gilt für die Wahl der folgenden Vertretungen:

des Rates in den Gemeinden,  
des Kreistages in den Kreisen.

Es gilt darüber hinaus für die Wahl

der Bezirksvertretungen nach Maßgabe des § 46 a,  
der Bürgermeister und Landräte nach Maßgabe der §§ 46 b bis 46 e.

(2) Das Gebiet der Körperschaft, deren Vertretung gewählt wird, bildet das Wahlgebiet.

angehörenden Mitgliedskörperschaften.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

## § 2

(1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuss sowie für die Gemeinde der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand, für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand. Für die Briefwahl können mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

(2) Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde ist der Bürgermeister, für das Wahlgebiet des Kreises der Landrat, stellvertretender Wahlleiter jeweils sein Vertreter im Amt. Bürgermeister, Landräte und ihre Vertreter können im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates ab ihrer Aufstellung nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter in dem Wahlgebiet sein, in dem sie sich bewerben; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Bei gleichzeitigen Wahlen des Bürgermeisters einer kreisangehörigen Gemeinde und des Landrates desselben Kreises kann ein Bürgermeister, der sich für das Amt des Landrates bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde und der Landrat, der sich für das Amt des Bürgermeisters in einer kreisangehörigen Gemeinde bewirbt, nicht Wahlleiter für das Wahlgebiet des Kreises sein; an die Stelle des Bürgermeisters oder Landrates tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Wahlleiter und ihre Vertreter können auf ihr Amt als Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter verzichten; an ihre Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt. Der Wahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht dieses Gesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt; eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht

auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählergruppen. Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(5) Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung des Bürgermeisters Bedienstete aus der Gemeinde zum Zweck der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

a) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Bürgermeister ist befugt, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat, folgende Daten geeignet erscheinender Wahlberechtigter zum Zweck ihrer erstmaligen Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder einer erneuten Berufung bei künftigen Wahlen zu verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Telefonnummern und E-Mail-Adressen und
6. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und ausgeübte Funktion.

(6) Der Bürgermeister ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht schriftlich zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht vor der Verarbeitung ihrer Daten schriftlich zu unterrichten.“

- b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Mitglieder der Wahlorgane und ihre Stellvertreter dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“

- c) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und folgender Satz wird angefügt:

„Ihnen kann von der Gemeinde, im Falle der Beisitzer von Wahlausschüssen der Kreise auch vom zuständigen Kreis, Ersatz für Sachschäden, die sie bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erlitten haben, gewährt werden.“

(7) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Bewerber für das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates können nicht Mitglied des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises oder eines Wahlvorstandes sein. Andere Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstandes in dem Wahlbezirk sein, in dem sie aufgestellt sind (Wahlbezirkswahlbewerber) oder ihre Wohnung haben (auf Reservelisten aufgestellte Bewerber).

(8) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen sowie die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

### § 10

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „fünfunddreißigsten“ durch das Wort „zweiundvierzigsten“ ersetzt.

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tage vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Wahlberechtigte zur Kreiswahl, die bisher eine Wohnung in einer anderen kreisangehörigen

Gemeinde desselben Kreises gehabt haben, nach dem 16. Tag vor der Wahl zuziehen und vor der Wahl bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden von Amts wegen für die Kreiswahl in das Wählerverzeichnis eingetragen.

(2) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen.

(4) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

- b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „ein Sperrvermerk“ durch die Wörter „eine Auskunftssperre“ ersetzt.

(5) Ab Beginn der in Absatz 4 Satz 1 genannten Frist können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die vom Bürgermeister bis zum Tag vor der Wahl zu berichtigen sind. Absatz 1 Satz 3 und 4 bleibt unberührt.



## 4. § 13 wird wie folgt geändert:

**§ 13**

- a) Absatz 1 Satz 1 werden Im Textteil vor Buchstabe a nach dem Wort „verrichten“ die Wörter „oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können“ eingefügt.
- (1) Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten), die im Dienst einer der in den Buchstaben a bis e genannten Körperschaften stehen, können in den folgenden Fällen nicht gleichzeitig einer Vertretung angehören:
- a) Sie können nicht der Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft angehören.
  - b) Stehen sie im Dienst des Landes und sind sie in einer staatlichen Behörde unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände befasst, können sie nicht der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde oder eines beaufsichtigten Gemeindeverbandes angehören.
  - c) Stehen sie im Dienste des Landes und werden sie in einer Kreispolizeibehörde beschäftigt, so können sie nicht der Vertretung des Kreises angehören, bei dem die Kreispolizeibehörde gebildet ist.
  - d) Stehen sie im Dienst eines Kreises und sind sie bei dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über kreisangehörige Gemeinden befasst, können sie nicht der Vertretung einer kreisangehörigen Gemeinde angehören.
  - e) Stehen sie im Dienste einer Gemeinde, so können sie nicht Mitglied der Vertretung des Kreises sein, dem die Gemeinde angehört, es sei denn, dass sie bei einer öffentlichen Einrichtung (§ 107 Abs. 2 der Gemeindeordnung) oder einem Eigenbetrieb der Gemeinde beschäftigt sind.

Die vorstehenden Vorschriften finden auf abgeordnete Beamte sinngemäß Anwendung, wenn die Abordnung an eine der in Buchstaben a bis e genannten Körperschaften die Dauer von insgesamt drei Monaten überschreitet.

- (2) Bewerben sich Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes um einen Sitz im Wahlgebiet, so ist ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub auch dann zu erteilen, wenn im Falle der Wahl ein Hindernis für die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Vertretung gemäß Absatz 1 vorliegen würde.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Annahme der Wahl nur erklären“ durch die Wörter „das Mandat nur ausüben“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Wahl angenommen hat“ durch die Wörter „das Mandat ausübt“ ersetzt.
- (3) Werden Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes gewählt, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so können sie die Annahme der Wahl nur erklären, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen. Stellt der Wahlleiter nachträglich fest, dass ein Bewerber die Wahl angenommen hat, obwohl er nach Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert war, und weist der Vertreter nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der nachträglichen Feststellung die Beendigung seines Dienstverhältnisses nach, so scheidet er mit Ablauf der Frist aus der Vertretung aus. Den Verlust der Mitgliedschaft stellt der Wahlleiter fest.
- (4) Werden Mitglieder einer Vertretung Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die gemäß Absatz 1 an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Vertretung gehindert sind, so gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Absätze 1 bis 4 finden auf Ehrenbeamte keine Anwendung.
- (6) Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung sowie Beamte und Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Anstalt, an der eine Gemeinde, ein Kreis oder ein Zweckverband maßgeblich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig, auch vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Prokuristen, nicht zugleich der Vertretung dieser Gemeinde, dieses Kreises oder der

Vertretung einer Mitgliedskörperschaft dieses Zweckverbandes angehören. Die maßgebliche Beteiligung erfasst die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen die Gebietskörperschaft aufgrund ihrer Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensführung besitzt. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

5. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

#### **§ 14**

(1) Wahltag ist ein Sonntag. Der Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen wird von dem für Inneres zuständigen Ministerium festgelegt und bekannt gemacht (Wahlausschreibung). Im Übrigen wird der Wahltag von der Aufsichtsbehörde festgelegt und bekannt gemacht, soweit dieses Gesetz und die Wahlordnung nichts anderes bestimmen.

„(2) Die Wahlperiode endet bei allgemeinen Kommunalwahlen nach fünf Jahren. Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des folgenden Monats. Die allgemeinen Kommunalwahlen finden im vorletzten oder letzten Monat der laufenden Wahlperiode statt.“

(2) Die Wahlperiode endet bei allgemeinen Wahlen mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat. Die neue Wahlperiode beginnt am ersten Tag des folgenden Monats.

(3) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Wahlausschuss der Gemeinde kann die Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festsetzen, wenn besondere Gründe es erfordern.

#### **§ 15**

6. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „achtundvierzigsten“ durch das Wort „neunundfünfzigsten“ ersetzt.

(1) Beim Wahlleiter können bis zum achtundvierzigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebiets eingereicht werden. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen (Satz 2, erster Halbsatz) müssen ferner

in Wahlbezirken bis zu  
5 000 Einwohnern von 5,

in Wahlbezirken von  
5 000 bis 10 000 Einwohnern von 10,

in Wahlbezirken von mehr als  
10 000 Einwohnern von 20

Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

(3) Jeder Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit sowie bei Parteien oder Wählergruppen deren Namen oder Bezeichnung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

(4) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

7. § 18 wird wie folgt geändert:

### § 18

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich die Vertrauensperson auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Die Vertrauensperson kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlages können nur so lange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einer Reserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Reserveliste gestrichen.

a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „neununddreißigsten“ durch das Wort „siebenundvierzigsten“ ersetzt.

(3) Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am neununddreißigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen

nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

(4) Weist der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Wahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder vom Wahlleiter oder von der Aufsichtsbehörde Beschwerde eingelegt werden. Der Wahlleiter, die Aufsichtsbehörde oder die oberste Aufsichtsbehörde kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Gemeinden an den Wahlausschuß des Kreises und bei Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisfreien Städte und Kreise an den Landeswahlausschuß (§ 9 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes) zu richten. Legt die oberste Aufsichtsbehörde Beschwerde ein, so ist die Beschwerde an den Landeswahlausschuß zu richten, der für die Entscheidung auch dann ausschließlich zuständig ist, wenn gegen die Zulassung oder Nichtzulassung desselben Wahlvorschlags Beschwerde zum Wahlausschuß des Kreises erhoben ist. Die Beschwerde kann nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Gründe gestützt werden. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß vom Landeswahlausschuß spätestens am einunddreißigsten Tage, von den Wahlausschüssen der Kreise spätestens am dreißigsten Tage vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 39 Abs. 2).

- b) In Absatz 4 Satz 7 wird das Wort „einunddreißigsten“ durch das Wort „achtunddreißigsten“ und das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ ersetzt.

8. In § 19 Absatz 1 wird das Wort „zwanzigsten“ durch das Wort „siebenundzwanzigsten“ ersetzt.

## § 19

(1) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 23 Abs. 1 Satz 3.

**§ 23**

9. § 23 Absatz 1 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber an.“

(1) Die Stimmzettel und erforderlichen Stimmzettelschablonen für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen sowie Informationen zur Wahl in Leichter Sprache werden amtlich hergestellt. Sie enthalten die für den Wahlbezirk zugelassenen Wahlvorschläge sowie die zugelassenen Reservelisten der Parteien und Wählergruppen, deren Wahlvorschlag für den Wahlbezirk zugelassen ist, mit den Namen der ersten drei Bewerber. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs der Reservelisten, sofern eine Reserveliste nicht eingereicht oder nicht zugelassen worden ist, in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge für den Wahlbezirk, bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, an.

(2) In Stimmbezirken, in denen eine repräsentative Wahlstatistik (§ 50 Abs. 2) oder eine wahlstatistische Auszählung (§ 50 Abs. 4) stattfindet, werden Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen verwendet.

10. § 33 wird wie folgt geändert:

**§ 33**

- a) In Absatz 1 werden Satz 2 bis 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Durch Abzug der Stimmen der Parteien und Wählergruppen, für die keine Reserveliste zugelassen worden ist, und der Stimmen der Einzelbewerber von der Gesamtstimmzahl wird die bereinigte Gesamtstimmzahl gebildet.“

(1) Der Wahlausschuss zählt zunächst die für alle Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern getrennt, zusammen (Gesamtstimmzahl). Er stellt dann fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 2,5 vom Hundert der Gesamtstimmzahl erhalten haben. Diese Parteien und Wählergruppen bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. Durch Abzug der Stimmen dieser Parteien und Wählergruppen sowie der Stimmen der Parteien und Wählergruppen, für die keine Reserveliste zugelassen ist, und der Stimmen der Einzelbewerber von der Gesamtstimmzahl, wird die bereinigte Gesamtstimmzahl gebildet.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „bis 4“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „zur“ das Wort „bereinigten“ eingefügt.

(2) Von der gemäß § 3 in jedem Wahlgebiet zu wählenden Gesamtzahl von Vertretern wird die Zahl der erfolgreichen Wahlbezirkswerber abgezogen, die als Einzelbewerber aufgetreten oder von einer nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 nicht zu berücksichtigenden Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen sind. Von der so gebildeten Ausgangszahl werden den am Verhältnisausgleich teilnehmenden Parteien und Wählergruppen nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf ihre Reserveliste entfallenen Stimmzahlen zur Gesamtstimmzahl nach Absatz 1 zustehen (erste Zuteilungszahl). Jede Partei oder Wählergruppe erhält so viele Sitze, wie sich nach Teilung ihrer Stimmen durch den Zuteilungsdivisor und anschließender Rundung ergeben. Der Zuteilungsdivisor ist so zu bestimmen, dass insgesamt so viele Sitze wie nach der Ausgangszahl auf die Reservelisten entfallen. Bei der Rundung sind Zahlenbruchteile unter 0,5 auf die darunter liegende Zahl abzurunden und Zahlenbruchteile ab 0,5 auf die darüber liegende Zahl aufzurunden. Kommt es bei Berücksichtigung von bis zu vier Stellen nach dem Komma zu Rundungsmöglichkeiten mit gleichen Zahlenbruchteilen, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Zur Ermittlung des Zuteilungsdivisors ist die Gesamtstimmzahl durch die Ausgangszahl zu teilen.

Falls nach dem sich so ergebenden Divisor bei Rundung insgesamt weniger Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben würden, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, herunterzusetzen; würden insgesamt mehr Sitze als nach der Ausgangszahl vergeben, ist der Divisor auf den nächstfolgenden Divisor, der bei Rundung die Ausgangszahl ergibt, heraufzusetzen.

(3) Haben Parteien und Wählergruppen mehr Sitze in den Wahlbezirken errungen, als ihnen nach Absatz 2 zustehen, wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um bei erneuter Berechnung nach Absatz 2 mit den Stimmzahlen der Parteien und Wählergruppen, denen nach



Absatz 2 mindestens ein Sitz zusteht, unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis dieser Stimmenzahlen zu erreichen. Dazu wird die Zahl der in den Wahlbezirken errungenen Sitze der Partei oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis dieser Sitzzahl zur ersten Zuteilungszahl erreicht hat, mit der Gesamtstimmenzahl der nach Satz 1 am Verhältnisausgleich noch teilnehmenden Parteien und Wählergruppen multipliziert und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe dividiert. Die zweite Ausgangszahl für die Sitzzuteilung ist mit einer Stelle nach dem Komma zu berechnen und auf eine ganze Zahl nach Absatz 2 Satz 5 auf- oder abzurunden. Ist durch die erhöhte Ausgangszahl die Gesamtzahl der Sitze eine ungerade Zahl, wird diese Ausgangszahl um eins erhöht.

Erhalten Parteien oder Wählergruppen bei der Berechnung der erhöhten Ausgangszahl nicht eine Sitzzahl, die der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirksbewerber entspricht, wird die erhöhte Ausgangszahl um zwei erhöht, bis die Zahl der Listenmandate nach erneuter Berechnung gemäß Absatz 2 erstmals der Zahl ihrer erfolgreichen Wahlbezirksbewerber entspricht oder diese übersteigt.

(4) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Partei oder Wählergruppe, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, wird ihr vorab ein weiterer Sitz zugeteilt (Zusatzmandat). Von den anderen Parteien oder Wählergruppen erhält diejenige mit dem niedrigsten Zahlenbruchteil ab 0,5 einen Sitz weniger als nach Absatz 2. Betragen die Zahlenbruchteile sämtlich weniger als 0,5, erhält die Partei oder Wählergruppe einen Sitz weniger, die bei einer erneuten Berechnung nach Absatz 2 mit der Gesamtstimmenzahl und der Gesamtsitzzahl der verbleibenden Parteien und Wählergruppen den niedrigsten Zahlenbruchteil erreicht. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Parteien und Wählergruppen, die weniger Sitze in den Wahlbezirken errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste.

(6) Die Sitze werden aus den Reservelisten in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. § 32 Satz 2 gilt entsprechend. Bewerber, die in einem Wahlbezirk gewählt sind, bleiben hierbei unberücksichtigt. Entfallen auf eine Partei oder Wählergruppe mehr Sitze, als Bewerber auf der Reserveliste benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

11. § 35 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 35**

„(1) Der Wahlleiter benachrichtigt durch Zustellung die in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber über die Feststellung nach § 34 Absatz 1.“

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Der Wahlleiter gibt die Namen der in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählten Bewerber öffentlich bekannt.

12. Nach § 35 wird die Überschrift „5. Annahmeerklärung“ gestrichen.

13. § 36 wird wie folgt gefasst:

**„§ 36**

**§ 36**

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung mit der Feststellung seiner Wahl nach § 34 Absatz 1, nicht jedoch vor Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung. Wer die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt, scheidet auch als Bewerber der Reserveliste aus.“

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung mit dem Eingang der auf die Benachrichtigung nach § 35 Absatz 1 erfolgenden Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, nicht jedoch vor Ablauf der Wahlperiode der alten Vertretung. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Wer die Annahme der Wahl im Wahlbezirk ablehnt, scheidet auch als Bewerber der Reserveliste aus.

(2) Für die Annahmeerklärung eines Beamten oder Arbeitnehmers des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 gelten die besonderen Vorschriften des § 13 Absatz 3 und Absatz 6 Satz 3.

14. § 45 wird wie folgt geändert:

**§ 45**

- a) Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, wird der Sitz aus der Reserveliste der Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war. Ein späterer Wechsel des Ausgeschiedenen zu einer anderen Partei oder Wählergruppe ist unbeachtlich.

(2) An die Stelle des nach Absatz 1 Satz 1 Ausgeschiedenen tritt der für ihn in der Reserveliste benannte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber. Wenn dieser Ersatzbewerber oder Bewerber die Wählbarkeit verloren hat, gestorben ist oder die Annahme der Wahl abgelehnt hat, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Nicht berücksichtigt werden Bewerber auf der Reserveliste, die aus der Partei oder Wählergruppe ausgeschieden sind, für die sie bei der Wahl kandidiert hatten, oder die in der nach § 38 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Gleiches gilt für Bewerber, die die Annahme der Wahl im Wahlbezirk oder die Wahl aus der Reserveliste abgelehnt haben.

(4) Bei der Nachfolge unberücksichtigt bleibt zudem ein Ersatzbewerber, der ausschließlich für einen im Wahlbezirk aufgestellten,

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Vertreter stirbt oder sonst aus der Vertretung ausscheidet, so wird der Sitz nach der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Wechsel der Zugehörigkeit des Ausgeschiedenen zur Partei oder Wählergruppe bleibt unberücksichtigt. Auf der Reserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei oder Wählergruppe, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 38 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Wer die Annahme der Wahl im Wahlbezirk oder die Wahl gemäß der Reserveliste ablehnt, kann nicht beziehungsweise nicht erneut aus der Reserveliste berufen werden. Ist der nach Satz 1 Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine Partei oder Wählergruppe aufgetreten oder ist die Reserveliste erschöpft, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich entsprechend. Der Ersatzbewerber, der ausschließlich für einen im Wahlbezirk aufgestellten und dort nicht direkt, sondern über die Reserveliste gewählten Bewerber benannt wurde, wird bei der Listennachfolge nicht berücksichtigt. An die Stelle des nach Satz 1 Ausgeschiedenen tritt der für ihn auf der Reserveliste aufgestellte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der auf der Reserveliste der Reihenfolge nach nächste Bewerber. Wenn der bei der Listennachfolge zu berücksichtigende Ersatzbewerber oder Bewerber die Wählbarkeit verloren hat, gestorben ist oder die Annahme der Wahl abgelehnt hat, gilt Satz 6 entsprechend.

aber dort nicht direkt, sondern über die Reserveliste gewählten Bewerber benannt wurde.

(5) Ist der nach Absatz 1 Satz 1 Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe angetreten oder ist deren Reserveliste erschöpft, bleibt ein frei gewordener Sitz unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl der Vertretung vermindert sich entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Der Wahlleiter stellt unverzüglich nach Ausscheiden des bisherigen Vertreters den Listennachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest. Der Wahlleiter benachrichtigt den Listennachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Der Listennachfolger erwirbt die Mitgliedschaft in der Vertretung, sobald die auf die Benachrichtigung nach Satz 2 erfolgende Annahmeerklärung beim Wahlleiter eingeht, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Mandatsträgers, dem er nachfolgt. Gibt der Listennachfolger bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden. Der Wahlleiter macht die Feststellung des Listennachfolgers oder das Freibleiben des Sitzes öffentlich bekannt. § 39 Absatz 1, § 40 Absatz 3 und § 41 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Beschlusses der Vertretung die Entscheidung des Wahlleiters tritt.“

(2) Der Wahlleiter stellt unverzüglich nach Ausscheiden des bisherigen Vertreters den Nachfolger oder das Freibleiben des Sitzes fest und macht dies öffentlich bekannt. § 39 Absatz 1, § 40 Absatz 3 und § 41 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Beschlusses der Vertretung die Entscheidung des Wahlleiters tritt.

15. § 46 a wird wie folgt geändert:

**§ 46 a**

(1) Auf die Wahl der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 bis 6 etwas anderes ergibt.

(2) Die für die Wahl des Rates zuständigen Wahlorgane führen die Wahl der Bezirksvertretungen durch.

(3) Die Wahl der Bezirksvertretungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Der Wähler hat eine Stimme, die er für eine Liste abgeben kann.

(4) Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist. Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle nach Satz 1 Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die übrigen Voraussetzungen des § 12 erfüllen, sowie - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - die Wahlberechtigten, die in einem Gemeindevahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

a) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

(5) Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. § 16 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Listenwahlvorschlag von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein muss, dass die Zahl der nach § 16 Absatz 1 Satz 3 erforderlichen Unterschriften von Wahlberechtigten höchstens 50 beträgt und dass ein Bewerber, unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden darf. Als Bewerber in einem Listenwahlvorschlag kann nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks hierzu gewählt worden ist.

„(6) Für die Sitzverteilung zählt der Wahlausschuss zunächst die für alle Listenwahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien und Wählergruppen getrennt, zusammen (Gesamtstimmenzahl). Er stellt dann fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung für die Bezirksvertretung unberücksichtigt. Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet, die für die anschließende Sitzverteilung maßgeblich ist.“

- b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Wörter „Satz 2 bis 8 und Absatz 4“ eingefügt.

(6) Die Sitze in der Bezirksvertretung werden entsprechend § 33 Absatz 2 auf die Parteien und Wählergruppen verteilt. Entfällt bei dieser Sitzverteilung auf den Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die im Stadtbezirk 5 vom Hundert oder mehr der Gesamtstimmenzahl erhalten hat, kein Sitz, so ist die Sitzverteilung mit einer jeweils um 2 erhöhten Gesamtsitzzahl so oft zu wiederholen, bis auf den Listenwahlvorschlag einer solchen Partei oder Wählergruppe mindestens ein Sitz entfallen ist. Die so geänderte Gesamtsitzzahl tritt an die Stelle der satzungsmäßigen Sitzzahl der Bezirksvertretung.

16. § 46 d wird wie folgt geändert:

#### **§ 46 d**

(1) Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß der Gemeindeordnung oder gemäß der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. § 15 Absatz 2 Satz 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort genannten Wahlvorschläge von mindestens fünfmal, für die Wahl in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern von mindestens dreimal soviel Wahlberechtigten, wie die Vertretung Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet

sein müssen; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister oder Landrat als Bewerber vorgeschlagen wird.

(2) Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

(3) Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

„(4) Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen. Die Zurücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 20 setzt eine gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson aller Wahlvorschlagsträger voraus. Erklären die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson nur eines der beteiligten Träger vor der Entscheidung über die Zulassung die Rücknahme des Wahlvorschlags, bleibt dieser als Wahlvorschlag der übrigen Träger oder des anderen Trägers erhalten.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Sind an einem gemeinsamen Wahlvorschlag Parteien oder Wählergruppen beteiligt, die bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets Stimmen erhalten haben, wird der gemeinsame Wahlvorschlag auf dem Stimmzettel aufgrund des Ergebnisses der Partei oder Wählergruppe eingereiht, die die höchste Stimmenzahl erreicht hatte. Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Parteien oder Wählergruppen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge der Stimmenzahl bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets aufgeführt. Beteiligte Parteien oder Wählergruppen ohne Stimmen bei der letzten Vertretungswahl folgen in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen. Andere gemeinsame Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach den Wahlvorschlägen von Trägern mit Stimmen bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebiets berücksichtigt. Maßgeblich für ihre Einreihung ist der Anfangsbuchstabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, die in dem gemeinsamen Wahlvorschlag alphabetisch an erster Stelle steht. Innerhalb dieses gemeinsamen Wahlvorschlags werden die Parteien oder Wählergruppen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen aufgeführt.“

(4) Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen mit Beteiligung von Parteien oder Wählergruppen, die in der Vertretung des Wahlgebietes vertreten sind, richtet sich die Reihenfolge auf dem Stimmzettel nach der höchsten bei der letzten Wahl zur Vertretung des Wahlgebietes erreichten Stimmenzahl einer der beteiligten Parteien oder Wählergruppen. In diesem Fall werden auf dem Stimmzettel die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge aufgeführt, die sich bei selbstständigen Wahlvorschlägen entsprechend § 23 Absatz 1 Satz 3 erster Satzteil ergeben hätte; die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 3 zweiter Satzteil schließen sich auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge an. Bei anderen gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich bei gleichzeitigem Eingang von Wahlvorschlägen die alphabetische Reihenfolge in entsprechender Anwendung des § 23 Absatz 1 Satz 3 zweiter Satzteil nach dem Anfangsbuchstaben des an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Wahlvorschlagsträgers, der in dem Wahlvorschlag alphabetisch an erster Stelle steht. Auf dem Stimmzettel werden im Fall des § 23 Absatz 1 Satz 3 zweiter Satzteil die an dem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligten Parteien und Wählergruppen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.



c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.

(5) Die Abstimmung über die Abwahl eines Bürgermeisters oder eines Landrates muss baldmöglichst, spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss des Rates gemäß der Gemeindeordnung oder des Kreistages gemäß der Kreisordnung zur Einleitung des Abwahlverfahrens stattfinden. Den Tag der Abstimmung sowie die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Vertretung.

(6) Wird die Bürgermeister- oder Landratswahl für ungültig erklärt, findet abweichend von § 42 eine Neuwahl statt.

17. Nach § 46 e wird folgender Abschnitt VI.c eingefügt:

**„VI.c Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr**

**§ 46 f**

Auf die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gemäß § 10 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr finden die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 46g bis 46k oder aus dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr etwas anderes ergibt.

**§ 46 g**

(1) Wahlleiter für die Wahl der Verbandsversammlung im Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr ist der Regionaldirektor, stellvertretender Wahlleiter ist sein Vertreter im Amt. Bewirbt sich der Regionaldirektor oder sein Vertreter im Amt um das Amt eines Bürgermeisters oder eines Landrats im Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr, kann er ab seiner Aufstellung nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr sein. An seine Stelle tritt der jeweilige Vertreter im Amt.

(2) Der Wahlausschuss für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr besteht aus dem Wahlleiter nach Absatz 1 als Vorsitzendem und zehn Beisitzern, die die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr wählt. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig.

(3) Die für die Wahl des Rates zuständigen Wahlvorstände und Briefwahlvorstände führen im Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr auch die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr durch.

#### **§ 46 h**

(1) Unter Berücksichtigung der in § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr festgeschriebenen Mitgliederzahl findet § 3 auf die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr keine Anwendung.

(2) Wegen der Listenwahl aller 91 Mitglieder nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr findet für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr eine Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke nach § 4 nicht statt.

(3) Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können) im Dienst des Regionalverbands Ruhr können nicht gleichzeitig seiner Verbandsversammlung angehören. Gleiches gilt für Beamte und Arbeitnehmer, die im Dienst des Landes stehen und in einer staatlichen Behörde unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder der Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände im Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr oder über den Regionalverband Ruhr selbst befasst sind. Im Übrigen gilt § 13 entsprechend.

(4) Der Listenwahlvorschlag einer Partei muss vom Vorstand des Landesverbands oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächst-niedrigen Gebietsverbände nach § 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein, der Listenwahlvorschlag einer Wählergruppe von deren Vorstand. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlschreibung nach § 14 Absatz 1 laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

(5) Der Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe im Sinne von Absatz 4 Satz 2 muss von mindestens 250 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(6) Ein Bewerber für die Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr darf nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

#### **§ 46 i**

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses des Regionalverbands Ruhr ist an den Landeswahlausschuss nach § 9 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes zu richten.

(2) Die Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr enthalten die für das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen mit den Namen der ersten fünf Bewerber.

(3) Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich bei der ersten Direktwahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr nach der Stimmenzahl, die die Parteien oder Wählergruppen bei der Wahl der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Regionalverbands Ruhr im Jahr 2014 erreicht haben. Andere Listenwahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen an. Bei nachfolgenden Wahlen gilt § 23 Absatz 1.

#### **§ 46 j**

(1) Im Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr stellen die Wahlausschüsse der Gemeinden auch fest, wie viele gültige Stimmen die Listenwahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr in ihrer Gemeinde erhalten haben. Auf dieser Grundlage zählt der Wahlausschuss des Regionalverbands Ruhr die für alle Listenwahlvorschläge in seinem Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen, nach Parteien und Wählergruppen getrennt, zusammen (Gesamtstimmenzahl). Der Wahlausschuss des Regionalverbands Ruhr stellt zugleich fest, welche Parteien und Wählergruppen weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben.

(2) Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bleiben bei der Sitzverteilung für die Verbandsversammlung unberücksichtigt. Durch Abzug der für diese Listenwahlvorschläge abgegebenen Stimmen von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl gebildet.

(3) Den hiernach bei der Sitzverteilung zu berücksichtigenden Parteien und Wählergruppen werden nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung so viele von den 91 Sitzen zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf ihren Listenvorschlag entfallenden Stimmenzahl zur bereinigten Gesamtstimmenzahl nach Absatz 2 zustehen. Für die Berechnung gelten die Regelungen des § 33 Absatz 2 Satz 3 bis 8 und Absatz 4 und 6 sinngemäß.

(4) Der Wahlausschuss des Regionalverbands Ruhr stellt fest, wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen in der Verbandsversammlung zuzuteilen und welche Bewerber aus den Listenvorschlägen gewählt sind.

(5) Ein Mitglied der Verbandsversammlung verliert seinen Sitz auch durch Annahme der Wahl zum Regionaldirektor des Regionalverbands Ruhr.

#### **§ 46 k**

Sind in einer kreisangehörigen Gemeinde oder in einem Stadtbezirk einer kreisfreien Stadt im Wahlgebiet des Regionalverbands Ruhr Unregelmäßigkeiten bei der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr im Sinne von § 40 Absatz 1 Buchstabe b vorgekommen, ist die Wahl in dieser Gemeinde oder dem betroffenen Stadtbezirk zu wiederholen. Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten auf Gemeinden im Wahlgebiet mit mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten, so ist die Wahl im ganzen Wahlgebiet zu wiederholen.“

#### **§ 50**

(1) Die Ergebnisse der Kommunalwahlen sind vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT. NRW) statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

(2) Aus den Ergebnissen der Wahlen zu den Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte ist vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT. NRW) eine Landesstatistik auf repräsentativer Grundlage über

- a) die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen,
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen

zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Durchführung der Statistiken ist nur zulässig, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert wird. Ergebnisse für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht bekanntgegeben werden. Die Erhebung wird mit einem Auswahlatz von höchstens 5 vom Hundert in ausgewählten Stimmbezirken durchgeführt. Die Stimmbezirke werden vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT. NRW) im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium ausgewählt. Ein ausgewählter Stimmbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen.

(3) Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a dürfen höchstens elf Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b dürfen höchstens fünf Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen mindestens neun Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind.

(4) In Gemeinden mit einer Statistikdienststelle, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt, kann der Bürgermeister anordnen, dass in weiteren Stimmbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen durchgeführt werden. Absatz 2 Satz 2, 3 und 6 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

18. In § 50 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

**§ 51**

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt in der Kommunalwahlordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere in

**§ 2**

über Bildung, Beschlussfassung und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahlehenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahlehenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,

**§ 3**

über den maßgeblichen Zeitpunkt für die Bevölkerungszahl,

**§§ 4 bis 6**

über die Einteilung der Stimmbezirke sowie über die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Stimmbezirke und Wahlräume,

**§ 9**

über die Ausgabe von Wahlscheinen,

**§§ 10 und 11**

über Führung der Wählerverzeichnisse und Einsichtnahme in diese, über die Eintragung auf Antrag sowie über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

**§§ 14, 21, 22 und 42**

über die Durchführung von einzelnen Neuwahlen, Nachwahlen und Wiederholungswahlen; dabei bestimmt er, inwieweit Wahlvorschläge geändert oder durch neue ersetzt werden dürfen, wenn die Entwicklung seit dem Tage der Hauptwahl dies erfordert, im Besonderen wenn ein Bewerber gestorben ist, seine Wählbarkeit verloren hat, seine Zustimmung zurückgezogen hat oder aus der Partei ausgeschieden ist, für die er bei der Wahl aufgestellt war,

**§§ 15 bis 20**

über Art, Einreichung und Form der Wahlvorschläge (einschließlich beizubringender

Nachweise), über die Aufstellung der Bewerber, über das Verfahren für ihre Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen, über die Berechnung der Zahl der Wahlberechtigten im Zusammenhang mit der Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien und Wählergruppen vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in mehreren Wahlgebieten oder innerhalb eines Wahlgebiets in mehreren Wahlbezirken bewerben,

§ 23  
über Form und Inhalt des Stimmzettels,

§ 25  
über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen, die Stimmabgabe sowie die Zulassung von Wahlgeräten und die Stimmabgabe am Wahlgerät,

§§ 26 und 27  
über die Briefwahl,

§ 29  
über die Stimmenzählung, wobei besondere Bestimmungen über die Feststellung der am Wahlgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden können,

§ 30  
über die Ungültigkeit der Stimmzettel,

§ 33  
über die Sitzberechnung und Verteilung der Sitze,

§§ 34 bis 36  
über die Feststellung des Wahlergebnisses, die Benachrichtigung der Gewählten und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,

§§ 39 bis 44  
über die Bekanntmachung von Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren,

§ 45  
über die Durchführung der Ersatzbestimmung,



19. In § 51 Absatz 1 werden nach den Wörtern „§§ 46 b bis 46 d über die Wahl und Abwahl der Bürgermeister und Landräte,“ die Wörter „§§ 46 f bis 46 k über die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr,“ eingefügt.

§ 46a  
über die Wahl der Bezirksvertretungen,

§§ 46 b bis 46 d  
über die Wahl und Abwahl der Bürgermeister und Landräte,

§ 47  
über die Erstattung von Kosten, insbesondere durch Festlegung von Pauschsätzen,

§ 50  
über die Wahlstatistik.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Klöstern sowie in sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Einrichtungen besonders geregelt werden.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung von Gemeinde-, Kreis-, Bürgermeister- und Landratswahlen sowie der Kommunalwahlen mit anderen Wahlen, um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen, in welcher Weise Wahlbekanntmachungen zu veröffentlichen und ob und in welcher Weise amtliche Vordrucke zu verwenden und von Amts wegen zu beschaffen sind.

**Artikel 2**  
**Übergangsregelungen zum Kommunal-**  
**wahlgesetz**  
**und zur Kommunalwahlordnung**

**§ 1**  
**Zahl der Vertreter**

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 können die Gemeinden und Kreise bis spätestens 31. Juli 2019 durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern. Die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden.

**§ 2**  
**Wahl der Vertreter für die Vertreterver-**  
**sammlung und der Bewerber für die**  
**Wahl der Verbandsversammlung des Re-**  
**gionalverbandes Ruhr im Jahr 2020**

Für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr im Jahr 2020 sind die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber ab dem 1. August 2019 zu wählen.

**§ 3**  
**Feststellung von Bevölkerungszahlen**  
**und der Zahl der Wahlberechtigten**

(1) Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 richten sich die Bevölkerungszahlen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1, § 4 Absatz 2 Satz 3 und § 15 Absatz 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW. S.454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung im Lande Nordrhein-Westfalen nach der vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) halbjährlich fortgeschriebenen Bevölkerungszahl, welche 59 Monate nach Beginn der Wahlperiode veröffentlicht ist.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten gemäß § 16 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen ist für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 zum letzten Halbjahresstichtag, der 62 Monate nach Beginn der Wahlperiode liegt, nach dem Melderegister zu ermitteln.

### **Artikel 3** **Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

### **§ 11**

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und weiteren drei bis sechs Wahlberechtigten als Beisitzern. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien. Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(2) Die Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, auf Anforderung des Bürgermeisters Bedienstete aus der Gemeinde zum Zwecke der Berufung als Mitglieder des Wahlvorstandes zu benennen. Die ersuchte Stelle hat den Betroffenen über die übermittelten Daten und den Empfänger zu benachrichtigen.

„(3) Der Bürgermeister ist befugt, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat, folgende Daten geeignet erscheinender Wahlberechtigter zum Zweck ihrer erstmaligen Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder einer erneuten Berufung bei künftigen Wahlen zu verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Telefonnummern und E-Mail-Adressen und
6. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und ausgeübte Funktion.

Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht vor der Verarbeitung ihrer Daten schriftlich zu unterrichten.“

(3) Der Bürgermeister ist befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten. Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat. Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht schriftlich zu unterrichten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummern, Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände und die dabei ausgeübte Funktion.

(4) Für die Zusammensetzung und Berufung sowie das Verfahren des Briefwahlvorstandes gelten Absätze 1 bis 3 entsprechend.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

**§ 12**

- a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Mitglieder der Wahlorgane und ihre Stellvertreter dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.

Die Beisitzer in den Kreiswahlausschüssen, Wahlvorständen und Briefwahlvorständen sowie die Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe Anwendung finden. Ihnen kann von der Gemeinde, im Falle der Beisitzer von Kreiswahlausschüssen auch vom zuständigen Kreis, Ersatz für Sachschäden, die sie bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erlitten haben, gewährt werden.

**§ 16**

3. In § 16 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „fünfunddreißigsten“ durch das Wort „zweiundvierzigsten“ ersetzt.

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am fünfunddreißigsten Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl von außerhalb des Landes zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

(3) Vom Beginn der in § 16 Abs. 2 Satz 1 genannten Frist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, daß es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die der Bürgermeister bis zum Tage vor der Wahl berichtigen kann.

**§ 45**

(1) Die Ergebnisse der Landtagswahl sind vom Landesbetrieb Information und Technik (IT. NRW) statistisch auszuwerten; die Auswertung ist zu veröffentlichen.

(2) Aus den Ergebnissen der Wahl sind vom Landesbetrieb Information und Technik (IT. NRW) Landesstatistiken auf repräsentativer Grundlage über

- a) die Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen

zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Durchführung der Statistiken ist nur zulässig, wenn das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und die Feststellung des Wahlergebnisses nicht verzögert wird. Ergebnisse für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht bekannt gegeben werden. Die Erhebung wird mit einem Auswahlatz von höchstens 5 vom Hundert in ausgewählten Stimmbezirken durchgeführt. Die Stimmbezirke werden vom Landesbetrieb Information und Technik (IT. NRW) im Einvernehmen mit dem Landeswahlleiter ausgewählt. Ein ausgewählter Stimmbezirk muss mindestens 400 Wahlberechtigte umfassen.

(3) Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a dürfen höchstens zehn Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens drei Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind. Für die Erhebung nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b dürfen höchstens fünf Geburtsjahresgruppen gebildet werden, in denen jeweils mindestens sieben Geburtsjahrgänge zusammengefasst sind.

4. In § 45 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

#### **Artikel 4** **Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1988 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70) in der jeweils geltenden Fassung.“

(4) In Gemeinden mit einer Statistikdienststelle, die die Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen erfüllt, kann der Bürgermeister anordnen, dass in weiteren Stimmbezirken für eigene statistische Zwecke wahlstatistische Auszählungen durchgeführt werden. Absatz 2 Satz 2, 3 und 6 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.

#### **Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG)**

#### **§ 10**

#### **Bildung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 91 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Mitglieds Körperschaften in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen gewählt.

(2) Die Wahl der Verbandsversammlung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme, die sie für eine Liste abgeben kann. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) geändert worden ist.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vorschlägen der für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie aus

den Vorschlägen der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder hinzu. Zusätzlich werden je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Verbandsgebiet tätigen Sportverbänden, Kulturverbänden, den anerkannten Naturschutzverbänden und der kommunalen Gleichstellungsstellen hinzu gewählt. Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein; sie können sich zu Gruppen zusammenschließen. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das Doppelte an Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten, die gewählt werden können. Die Verbandsversammlung soll den Gruppen projektbezogene Finanzmittel zur Verfügung stellen.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.

2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Die Wahlperiode der im Jahr 2020 erstmals direkt gewählten Verbandsversammlung beginnt am 1. November 2020. Die Wahlperiode der zuvor amtierenden Verbandsversammlung endet am 31. Oktober 2020.“

### **§ 11**

#### **Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt spätestens am dreißigsten Tage nach Ablauf der in § 10 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Frist zu ihrer ersten Sitzung zusammen.

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.

(3) Das Wahlverfahren, die Verpflichtung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und deren Abberufung sowie Einzelheiten über die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in der Verbandsversammlung sind in der Verbandsordnung zu regeln.



(4) Das für Kommunales zuständige Ministerium und seine Beauftragten sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen. Das für Kommunales zuständige Ministerium ist von der Einberufung der Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen.

(5) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(6) Für die Bildung von Fraktionen gilt § 56 Gemeindeordnung entsprechend. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Verbandsversammlung.

#### **Artikel 5 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



**Begründung:****A Allgemeiner Teil**

In Artikel 1 dieses Änderungsgesetzes werden die Vorschriften des KWahlG im gebotenen Umfang aktualisiert und ergänzt. Änderungswünsche aus dem kommunalen Raum werden aufgegriffen.

Nachdem der VGH NRW in acht Organstreitverfahren durch Urteile vom 21. November 2017 die auch in das KWahlG aufgenommene Sperrklausel in Höhe von 2,5 % für die Wahlen der Gemeinderäte und der Kreistage als unvereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl befunden hat, muss die Sperrklausel im KWahlG bei der Sitzzuteilung aus der Reserveliste gestrichen und auf die Wahl der Bezirksvertretungen und der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr beschränkt werden. Die Streichung steht unter dem Vorbehalt einer erneuten Befassung des Landtags und einem Festhalten an der Sperrklausel auch für die Wahlen von Gemeinderäten und Kreistagen auf der Grundlage einer vom VGH NRW geforderten neuen und tragfähigen Begründung.

Ein Schwerpunkt des Änderungsgesetzes liegt in der Verankerung der sogenannten Direktwahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr auch im KWahlG, die der Landesgesetzgeber durch das Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr bereits im Jahr 2015 beschlossen hat. Im Sinne der Übersichtlichkeit sind die insoweit einschlägigen besonderen Bestimmungen in einem neuen Abschnitt VI.c zusammengefasst, der sich an die ebenfalls nachträglich eingefügten Abschnitte „VI.a Wahl der Bezirksvertretungen“ und „VI.b Wahl der Bürgermeister und Landräte“ anschließt. Im Einzelnen finden sich dort Regelungen zu Wahlorganen, Wählbarkeit, der Unterzeichnung von Listenwahlvorschlägen, Stimmzettelgestaltung, Sperrklausel und Wiederholungswahl.

Weitere Änderungen betreffen insbesondere das Verhüllungsverbot für Wahlorgane, den Wahltermin, darüber hinaus die Stichtage für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen, für die Einreichung von Wahlvorschlägen und für die Entscheidung über deren Zulassung, die Streichung der bisher erforderlichen Annahmeerklärung gewählter Bewerberinnen und Bewerber und schließlich die gemeinsamen Wahlvorschläge für die Wahl von Bürgermeistern und Landräten.

Zusätzliche Übergangsregelungen in Artikel 2 sind angezeigt, da sich die Wahlperiode der Räte und Kreistage ausnahmsweise nicht auf 60, sondern auf 77 Monate - vom 1. Juni 2014 bis zum 31. Oktober 2020 - erstreckt. Das Ende der Wahlperiode ergibt sich aus Artikel 5 § 2 Satz 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie.

Im Sinne einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung der wahlrechtlichen Vorschriften auf Landesebene sieht Artikel 3 Anpassungen im LWahlG vor.

Artikel 4 enthält eine Angleichung der Frist für die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr an die Frist für Gemeinderäte und Kreistage.

## **B Besonderer Teil**

Zu den einzelnen Vorschriften:

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (§ 1)**

##### **Zu Buchstabe a)**

Anknüpfend an die bisherige Gesetzessystematik werden gemäß Absatz 1 Satz 2 für die Direktwahl der Verbandsversammlung des RVR die §§ 46 f bis 46 k eingefügt, die in einem neuen Abschnitt VI.c zusammengefasst sind.

##### **Zu Buchstabe b)**

Das RVRG beschreibt - anders als § 15 Gemeindeordnung und § 14 Kreisordnung für Gemeinden und Kreise - kein Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr, das zugleich Wahlgebiet sein könnte, sondern bestimmt ausschließlich seine Mitgliedskörperschaften (§ 1 RVRG). Klarstellend bedarf es daher einer Festlegung des Wahlgebiets für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR im KWahlG.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

##### **Zu Buchstabe a)**

Die Neufassung des Absatzes 6 über die Schaffung einer sogenannten Wahlhelferdatei trägt den Begrifflichkeiten in Artikel 4 der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) Rechnung. Danach ist unter „Verarbeiten“ auch das bisher im KWahlG gesondert geregelte „Erheben“ sowie das „Speichern“ und „Auslesen“ zu verstehen. Im Übrigen soll durch die Aufzählung die Übersichtlichkeit verbessert werden. Ein Widerspruchsrecht vor der Verarbeitung war schon bisher vorgesehen. Neu und zugleich den aktuellen Kommunikationswegen geschuldet ist die Verarbeitungsbefugnis für E-Mail-Adressen.

##### **Zu Buchstabe b)**

Mit dem neu eingefügten Absatz 8, der Mitgliedern von Wahlorganen untersagt, in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht zu verhüllen, wird eine vor der Bundestagswahl 2017 in § 10 Absatz 2 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWG) aufgenommene Regelung auch Gegenstand des KWahlG. Die nach § 2 Absatz 3 gewählten bzw. nach Absatz 4 berufenen Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen müssen identifizierbar sein. Sie dürfen während der Verhandlung, Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung ihr Gesicht nicht in einer Weise verhüllen, die die offene und zugleich vertrauensvolle Kommunikation behindert oder die unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes in Frage zu stellen geeignet ist.

##### **Zu Buchstabe c)**

Die Ergänzung des bisherigen Absatzes 8 sieht in Anlehnung an § 12 Satz 2 LWahlG vor, dass auch Sachschäden, die Mitglieder von Wahlausschüssen der Gemeinden oder Kreise oder von Wahlvorständen bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden, ersetzt werden können. Ersatz für Körperschäden leistet ggf. die Unfallversicherung. Die Erweiterung der Vorschrift bringt die Wertschätzung für das ehrenamtliche Engagement zum Ausdruck.

**Zu Nummer 3 (§ 10)****Zu Buchstabe a)**

In Absatz 1 Satz 2 wird - in Anlehnung an § 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung (BWO) - der Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen um eine Woche vom 35. auf den 42. Tag vor der Wahl vorverlegt. Dies lässt eine frühere Versendung von Wahlbenachrichtigungen nach § 13 KWahlO und eine frühere Beantragung von Wahlscheinen zu. Bei ebenfalls vorgezogenen Stichtagen für die Einreichung und Zulassung von Wahlvorschlägen (vgl. Nr. 7 und 8) können die Stimmzettel früher gedruckt und als Teil der Briefwahlunterlagen versandt werden. Ziel dieser Maßnahmen ist es, den Gemeinden die Durchführung und den Wahlberechtigten die Ausübung der Briefwahl zu erleichtern und das Wahlrecht zu harmonisieren.

**Zu Buchstabe b)**

Die Formulierung des Absatzes 4 Satz 3 wird an den Wortlaut des § 51 Bundesmeldegesetz angepasst, der den Begriff Auskunftsperre verwendet.

**Zu Nummer 4 (§ 13)****Zu Buchstabe a)**

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 dient der Klarstellung und soll Auslegungsprobleme vermeiden. Sie knüpft an ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juni 2017 (10 C 2.16) an, wonach ein bei einem Kreis beschäftigter Klinikpförtner Kreisrat (Mitglied des Kreistages) sein kann, obwohl der Pförtner nicht überwiegend körperlich tätig ist.

Von der Unvereinbarkeitsvorschrift des § 13 sind nach dem bisherigen Wortlaut des Absatzes 1 Satz 1 ausschließlich Arbeitnehmer ausgenommen, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts darf der Gesetzgeber aber bei kommunalen Vertretungsorganen nicht unterschiedslos alle anderen Arbeitnehmer von der Wählbarkeit ausschließen. Vielmehr sei ein Ausschluss nur dann gerechtfertigt, wenn die Gefahr von Interessenkollisionen, der Art. 137 Grundgesetz (GG) begegnen wolle, in ihrem Tätigkeitsbereich auch typischerweise bestehe. Das sei bei Arbeitnehmern wie einem Klinikpförtner nicht der Fall, bei denen ausgeschlossen sei, dass sie auf die Verwaltungstätigkeit ihres Arbeitgebers (hier eines Kreises) inhaltlich Einfluss nehmen können.

**Zu Buchstabe b)**

Das Absehen von der Annahmeerklärung in Absatz 3 Satz 1 korreliert mit ihrer Streichung in § 36. Zur weiteren Begründung wird auf die Ausführungen zu Nr. 14 Bezug genommen.

Auch in Absatz 3 Satz 2 wird wegen der Streichung der Annahmeerklärung in § 36 nicht mehr auf die Annahme der Wahl abgestellt, sondern auf die Mandatsausübung.

**Zu Nummer 5 (§ 14)**

Nach der Übergangsregelung in Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194), dessen Satz 2 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) angefügt wurde, endet die Wahlperiode der im Jahr 2014 gewählten Vertretungen mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen. Die Wahlperiode der im Jahr 2020 gewählten Vertretungen beginnt am 1. November 2020.

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 bisheriger Fassung endet die Wahlperiode bei allgemeinen Wahlen mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl stattgefunden hat.

Die Gesamtschau aus spezieller Übergangsregelung und genereller Vorschrift in § 14 ergibt, dass derzeit die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 nur im letzten Monat der laufenden Wahlperiode - also im Oktober 2020 - stattfinden können. Aufgrund der inzwischen auf den Zeitraum vom 12. bis 24. Oktober 2020 festgelegten Herbstferien erscheint dieser Monat für die Durchführung von Kommunalwahlen ungeeignet, da die Herbstferien drei Wochenenden betreffen. Der ferienfreie erste Oktobersonntag am 4. Oktober 2020 schließt sich unmittelbar an den Feiertag am 3. Oktober an. Würde gleichwohl am 4. Oktober 2020 die Hauptwahl stattfinden, müssten bei Bürgermeister- und Landratswahlen grundsätzlich zwei Wochen später anzuberaumende Stichwahlen (vgl. § 46c Absatz 2 Satz 1) auf den 18. Oktober 2020 - die Ferienmitte - terminiert werden. Wahlorganisation und -teilnahme würden beeinträchtigt.

Dieses Problem würde sich prinzipiell bei künftigen Kommunalwahlen und im Oktober liegenden Herbstferien wiederholen, da die Wahlperioden ab 2020 jeweils am 1. November beginnen und nach künftig wieder fünfjähriger Dauer (vgl. § 42 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung bzw. § 27 Absatz 1 Satz 1 Kreisordnung) am 31. Oktober enden werden.

Mit der Neufassung des § 14 Absatz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, die Kommunalwahlen auch im vorletzten Monat der laufenden Wahlperiode durchzuführen. Die Neufassung ist mit dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.02.2009 (VerfGH 24/08) vereinbar, wonach zwischen Wahl und Konstituierung neu gewählter Volksvertretungen äußerstenfalls drei Monate liegen dürfen. Dieses Zeitfenster würde sich z. B. bei einer Wahl Mitte September erst Mitte Dezember schließen. Im Übrigen muss gemäß § 47 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung die erste Sitzung des Rates innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode am 1. November stattfinden (für den Kreistag vgl. § 32 Absatz 1 Satz 2 Kreisordnung).

#### **Zu Nummer 6 (§ 15)**

In Absatz 1 Satz 1 wird der Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen vom 48. auf den 59. Tag vor der Wahl (Donnerstag) vorverlegt. Diese moderate Änderung entspricht dem ebenfalls ab der nächsten Landtagswahl geltenden Stichtag in § 19 Absatz 1 LWahlG.

Die Vorverlegung soll in Verbindung mit ebenfalls vorgezogenen Stichtagen für die Zulassung von Wahlvorschlägen (vgl. Nr. 8) einen früheren Stimmzetteldruck ermöglichen und damit den Kommunen die Durchführung und den Wahlberechtigten die Nutzung des Briefwahlverfahrens erleichtern. Zudem werden Kommunal- und Landtagswahlrecht im Sinne einer einfacheren Rechtsanwendung vereinheitlicht.

#### **Zu Nummer 7 (§ 18)**

##### **Zu Buchstabe a)**

In Absatz 3 Satz 1 wird der Stichtag für die Entscheidung des Wahlausschusses der Gemeinde oder des Kreises über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge vom 39. auf den 47. Tag (Dienstag) vor der Wahl vorgezogen. Damit vergrößert sich der Abstand zum ebenfalls vorverlegten Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen in § 15 Absatz 1 Satz 1 (Nr. 7) von 9 auf 12 Tage, so dass für die Vorbereitung der Zulassungssitzung des Wahlausschusses etwas mehr Zeit bleibt. Dies ist insbesondere bei kurz vor Ablauf der Frist eingereichten Wahlvorschlägen von Nutzen, die von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter noch umfänglich zu prüfen sind (§ 18 Absatz 1 Satz 1).

Die Änderung ist an § 21 Absatz 3 Satz 1 LWahlG angelehnt. Ab der kommenden Landtagswahl ist auch dort der 47. Tag vor der Wahl als Stichtag für die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge durch die Wahlausschüsse vorgesehen.

**Zu Buchstabe b)**

Als Konsequenz zu Buchstabe a) werden in Absatz 4 Satz 7 der Stichtag für die Beschwerdeentscheidungen des Landeswahlausschusses vom 31. auf den 38. Tag (Donnerstag) und der Stichtag für Beschwerdeentscheidungen der Wahlausschüsse der Kreise vom 30. auf den 37. Tag (Freitag) vor der Wahl vorgezogen. Spätestens im Anschluss an die Beschwerdeentscheidungen kann der Stimmzetteldruck erfolgen und die Briefwahlunterlagen können versandt werden. Der durch die vorgezogenen Stichtage bewirkte Zeitgewinn beläuft sich demnach auf eine Woche.

Auch diese Änderung findet ihre Parallele in § 21 Absatz 4 Satz 4 LWahlG.

**Zu Nummer 8 (§ 19)**

Da die abschließende Zulassungsentscheidung über die Wahlvorschläge künftig spätestens am 38. bzw. 37. Tag vor der Wahl getroffen wird, kann in Absatz 1 der Stichtag für die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge um eine Woche auf den 27. Tag vor der Wahl (Montag) vorgezogen werden.

**Zu Nummer 9 (§ 23)**

Die Ersetzung des bisherigen Absatzes 1 Satz 3, die eine alphabetische Reihung neuer (sonstiger) Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel vorsieht und nicht mehr auf deren Eingang abstellt, lehnt sich an § 24 Absatz 2 Satz 2 bis 4 LWahlG an. Die Reihung nach Alphabet stellt ein neutrales Kriterium dar, das ein dem Wahlverfahren nicht angemessenes Konkurrenzverhalten von Wahlvorschlagsträgern ebenso vermeidet wie Streitigkeiten darüber, ab wann eine Reserveliste oder ein Wahlbezirkvorschlag mit den erforderlichen Unterlagen als eingereicht gilt. Der Reihung liegen die Namen der Wahlvorschlagsträger und nicht deren Kurzbezeichnungen zugrunde.

**Zu Nummer 10 (§ 33)****Zu Buchstabe a)**

Die Ersetzung von Satz 2 bis 4 in Absatz 1 durch einen neuen Satz 2 trägt den Urteilen des VGH NRW vom 21.11.2017 in acht Organstreitverfahren (VerfGH 21/16 etc.) Rechnung, die von kleineren Parteien gegen die 2,5 %-Sperrklausel bei Kommunalwahlen initiiert wurden. Die Sperrklausel war durch das Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz) vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) in § 78 Absatz 1 Satz 3 Landesverfassung (LV) und § 33 Absatz 1 aufgenommen worden.

Der VGH NRW hat in seinen Entscheidungen festgestellt, dass das Recht der antragstellenden Parteien auf Gleichheit der Wahl aus Artikel 69 Absatz 1 Satz 2 LV in Verbindung mit Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG durch die Einführung einer 2,5 %-Sperrklausel verletzt sei, soweit diese für die Wahlen der Räte der Gemeinden und der Kreistage gilt.

Durch die klarstellende Änderung des Absatzes 1 wird der vor Einführung der 2,5 %-Sperrklausel bestehende Rechtszustand für Räte und Kreistage wieder hergestellt. Parteien und Wählergruppen, die weniger als 2,5 % der Gesamtstimmzahl erhalten haben, werden auch weiterhin bei der Sitzverteilung berücksichtigt. Ihre Stimmen werden bei der Bildung der bereinigten Gesamtstimmzahl mitgezählt, sofern für sie eine Reserveliste (nicht nur ein Wahlbezirkvorschlag) zugelassen worden ist.

**Zu Buchstabe b)**

Bei der Streichung der Verweisung auf Absatz 1 Satz 3 und 4 in Absatz 2 Satz 1 handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a). § 33 Absatz 1 endet künftig mit Satz 2.

Die Einfügung des Wortes „bereinigten“ vor „Gesamtstimmenzahl“ dient lediglich der Klarstellung und ändert die Rechtslage nicht.

**Zu Nummer 11 (§ 35)**

Die Neufassung des Absatzes 1 korreliert mit der Streichung der Annahmeerklärung in § 36 (vgl. Nr. 15). Die in Absatz 1 geregelte Benachrichtigung der gewählten Bewerber knüpft ausschließlich an die Feststellungen des Wahlausschusses gemäß § 34 Absatz 1 an, wie dies auch bei Landtags- und Bundestagswahlen der Fall ist.

**Zu Nummer 12 (Abschnitt V, 5. Annahmeerklärung)**

Da auf die bisher in § 36 geregelte Annahmeerklärung künftig verzichtet wird, ist die Überschrift „5. Annahmeerklärung“ im Abschnitt V zu streichen.

**Zu Nummer 13 (§ 36)**

Die Änderung sieht vor, künftig auf eine Annahmeerklärung bei Wahlbezirks- und Reservelistenbewerber(inne)n zu verzichten und für den Erwerb des Mandats allein auf die Feststellungen des Wahlausschusses nach § 34 Absatz 1 abzustellen. Für den Mandatserwerb bei Landtags- und Bundestagswahlen ist bereits seit längerem eine Annahmeerklärung gegenüber dem jeweils zuständigen Wahlleiter nicht mehr erforderlich, sondern die Feststellung eines Wahlausschusses maßgeblich (§ 35 in Verbindung mit § 32 Absatz 2 oder § 33 Absatz 7 LWahlG; § 41 Satz 1, § 42 Absatz 2 Satz 1, § 45 Absatz 1 Satz 1 BWG). Der Verzicht auf die Annahmeerklärung bedeutet eine Vereinfachung des Verfahrens und eine Harmonisierung der wahlrechtlichen Vorschriften.

Damit entfällt auch für gewählte Bürgermeister und Landräte künftig eine Annahmeerklärung auf der Grundlage des KWahlG. Für ihre dienstrechtliche Stellung gelten nach § 65 Absatz 4 Gemeindeordnung bzw. § 44 Absatz 3 Satz 2 Kreisordnung jedoch die beamtenrechtlichen Vorschriften. Gemäß § 118 Absatz 3 Satz 1 Landesbeamtengesetz wird das Beamtenverhältnis mit dem Tage der Annahme der Wahl, frühestens mit dem Ausscheiden des Vorgängers aus dem Amt, begründet (Amtsantritt) und bedarf keiner Ernennung.

Der bisherige, die Annahmeerklärung eines Beamten oder Arbeitnehmers im Sinne von § 13 Absatz 1 Satz 1 regelnde Absatz 2 kann entfallen, nachdem auch in § 13 Absatz 3 Satz 1 und 2 nicht mehr auf eine Annahmeerklärung der Betroffenen, sondern auf die Ausübung des Mandats abgestellt wird (vgl. die Änderung unter Nr. 4 b)).

**Zu Nummer 14 (§ 45)****Zu Buchstabe a)**

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 1 wird im Sinne einer besseren Verständlichkeit in den neuen Absätzen 1 bis 5 wiedergegeben und wie folgt geordnet:

Absatz 1 benennt die Reserveliste, aus der ein ausgeschiedener gewählter Bewerber oder Vertreter ersetzt wird.

Absatz 2 bestimmt, wer grundsätzlich aus der Reserveliste nachfolgt (Ersatzbewerber oder nächst folgender Bewerber).



Absatz 3 benennt als Ausschlussstatbestand insbesondere Listenbewerber, die aus der Partei oder Wählergruppe ausgeschieden sind, für die sie bei der Wahl kandidiert hatten, oder die die Annahme der Wahl abgelehnt haben.

Absatz 4 definiert einen weiteren Ausschlussstatbestand für Ersatzbewerber, die ausschließlich für einen im Wahlbezirk aufgestellten, aber dort nicht direkt gewählten Bewerber aufgestellt wurden.

Absatz 5 regelt das Ausscheiden von Einzelbewerbern und die Erschöpfung der Reserveliste (keine Nachbesetzung).

#### **Zu Buchstabe b)**

Der bisherige Absatz 2 wird als Folgeänderung neuer Absatz 6. Die neu eingefügten Sätze 2 bis 6 dienen der Vermeidung von Rechtsunsicherheiten bei der Listennachfolge, indem das einzuhaltende Verfahren und die dabei maßgeblichen Termine genau bestimmt werden. Schweigen gilt ggf. als Annahme des Mandats. Die Regelung lehnt sich an § 39 Absatz 3 Satz 2 bis 5 LWahlG an.

#### **Zu Nummer 15 (§ 46 a)**

##### **Zu Buchstabe a)**

Nach den Urteilen des VGH NRW vom 21.11.2017 hat die in Artikel 78 Absatz 1 Satz 3 LV enthaltene 2,5 %-Sperrklausel für die Wahlen der Bezirksvertretungen und der Verbandsversammlung des RVR Bestand. Gemäß Artikel 78 Absatz 1 Satz 4 LV bestimmt das KWahlG die weiteren Einzelheiten.

In § 46 a ist daher ein neuer Absatz 6 einzufügen, der die Vorgehensweise bei der Sitzverteilung und dabei die Nichtberücksichtigung von Listenwahlvorschlägen regelt, die weniger als 2,5 % der Stimmen erhalten haben. Diese Stimmen können bei der bereinigten Gesamtstimmenzahl, die für die anschließende Sitzverteilung in der Bezirksvertretung maßgeblich ist, nicht mitgezählt werden.

##### **Zu Buchstabe b)**

Folgeänderung zu Buchstabe a) mit einer Präzisierung der Verweisung auf die aus § 33 Absatz 2 entsprechend heranzuziehenden Regelungen.

Soweit jetzt auch auf § 33 Absatz 4 Bezug genommen wird, hat dies zur Folge, dass Parteien mit absoluter Stimmenmehrheit künftig auch in der Bezirksvertretung die Mehrheit der Sitze - ggf. über ein sog. Zusatzmandat - erhalten werden. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken, da dies zu einer Übereinstimmung der Situation für Bezirksvertretungen und Räte/Kreistage führt. Laut verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung und wahlrechtlicher Kommentierung liegt es in der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, einem Wahlvorschlag mit einer absoluten Stimmenmehrheit auch eine entsprechende absolute Mehrheit der Sitze zukommen zu lassen und diesem Aspekt den Vorzug gegenüber dem Bestreben nach möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung aller Stimmen zu geben (Strelen in Schreiber, BWG-Kommentar, § 6 Rdnr. 27 mit weiteren Nachweisen). Zudem sieht auch § 6 Abs. 7 BWG - anders als das Landeswahlgesetz - eine derartige „Mehrheitssicherungsklausel“ vor.

#### **Zu Nummer 16 (§ 46 d)**

##### **Zu Buchstabe a)**

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählergruppen für die Wahl des Bürgermeisters oder Landrats gewinnen an Bedeutung. Zur Vermeidung von Regelungslücken oder Unklarheiten wird daher ein neuer Absatz 4 eingefügt. Satz 1 bezieht sich auf die Unterzeichnung und Einreichung eines gemeinsamen Wahlvorschlags. Satz 2 sieht wie üblich die Benennung von Vertrauenspersonen vor.

Die Sätze 3 und 4 behandeln die Rücknahme oder Änderung eines gemeinsamen Wahlvorschlags. Da für einen Wahlvorschlag ein Wahlvorschlagsträger ausreicht, bleibt dieser erhalten, wenn wenigstens eine Partei oder Wählergruppe den Wahlvorschlag aufrechterhält.

#### **Zu Buchstabe b)**

Der bisherige Absatz 4, der die Reihung der gemeinsamen Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel regelt, wird Absatz 5 und auch im Sinne einer besseren Verständlichkeit neu gefasst.

Nach Satz 1 ist für die Reihung innerhalb aller Wahlvorschläge zunächst maßgeblich, ob an dem gemeinsamen Wahlvorschlag Parteien oder Wählergruppen beteiligt sind, die bei der letzten Vertretungswahl Stimmen erhalten haben. Der gemeinsame Wahlvorschlag wird dann auf dem Stimmzettel nach der beteiligten Partei oder Wählergruppe mit der höchsten Stimmenzahl eingereiht. Innerhalb dieses Wahlvorschlags werden die Parteien oder Wählergruppen nach Satz 2 ebenfalls nach ihrer Stimmenzahl bei der letzten Vertretungswahl und danach alphabetisch aufgeführt.

Nach Satz 3 werden auf dem Stimmzettel nach allen Wahlvorschlägen von Trägern mit Stimmen bei der letzten Vertretungswahl auch andere gemeinsame Wahlvorschläge - d. h. von Parteien oder Wählergruppen ohne Stimmen bei der letzten Vertretungswahl - wiederum in alphabetischer Reihenfolge berücksichtigt, und zwar nach dem Namen der Partei oder Wählergruppe, die in dem gemeinsamen Wahlvorschlag alphabetisch an erster Stelle steht. Nach Satz 4 werden innerhalb eines solchen gemeinsamen Wahlvorschlags die Parteien oder Wählergruppen ebenfalls alphabetisch abgebildet.

Die hier getroffenen Regelungen basieren auf den in § 23 Absatz 1 festgelegten Grundsätzen zur Reihung von Wahlvorschlägen auf dem Stimmzettel.

#### **Zu Buchstabe c)**

Folgeänderung zu Buchstabe a) und b) ohne inhaltliche Auswirkungen.

#### **Zu Nummer 17 (Abschnitt VI.c – neu – )**

##### **Zu § 46 f**

Die erste Vorschrift des neu eingefügten Abschnitts VI.c für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR greift die Regelungen des § 10 Absatz 1 und 2 RVRG auf und erklärt die allgemeinen Vorschriften des KWahlG für anwendbar, soweit sich nicht aus den speziellen Bestimmungen der §§ 46 g bis 46 k oder aus dem RVRG etwas anderes ergibt.

Da es nach § 10 Absatz 3 RVRG auch beratende Mitglieder der Verbandsversammlung gibt, ist hier auf die stimmberechtigten Mitglieder abzustellen.

§ 46 f ist regelungstechnisch an §§ 46 a und 46 b angelehnt.

##### **Zu § 46 g**

Die Absätze 1 und 2 enthalten spezifische Regelungen zu den Wahlorganen des RVR, da die Vorgaben des § 2 zur Person des Wahlleiters und zur Zusammensetzung des Wahlausschusses gemeinde- bzw. kreisbezogen sind.

Die in Absatz 2 Satz 1 mit zehn Beisitzern definierte Größe des RVR-Wahlausschusses ohne Variationsmöglichkeit erscheint im Vergleich zu § 2 Absatz 3 Satz 1 angemessen, wenn insbesondere die Zahl von Einwohnern und Wahlberechtigten im Verbandsgebiet berücksichtigt wird.

Absatz 3 findet seine Parallele in § 46 a Absatz 2.

## Zu § 46 h

Absatz 1 regelt mit Blick auf die vom Gesetzgeber in § 10 Absatz 1 Satz 1 RVRG festgelegten 91 Mitglieder, dass es bei der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr keine Möglichkeit zur Verringerung der Mandatszahl wie in § 3 gibt.

Absatz 2 verdeutlicht, dass die für Gemeinde- und Kreisgebiete in § 4 vorgesehene Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR entfällt, da die Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 10 Absatz 2 RVRG ausschließlich durch Listenwahl bestimmt werden.

Absatz 3 Sätze 1 und 2 passen die Inkompatibilitätsvorschriften des § 13 Absatz 1 Buchstabe a) und b) an die Verhältnisse des RVR an.

Die in Absatz 4 Satz 1 enthaltene Regelung zur Unterzeichnung des Listenwahlvorschlags geht davon aus, dass eine speziell für das Verbandsgebiet des RVR zuständige Leitung von Parteien oder Wählergruppen im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 2 nicht existiert, da Parteien und Wählergruppen regelmäßig nicht RVR-bezogen organisiert sein dürften. Da das Verbandsgebiet Teile des Rheinlands und Westfalens umfasst, bietet sich für Parteien eine Regelung wie in § 20 Absatz 1 Satz 1 Landeswahlgesetz an, wonach grundsätzlich der Vorstand des Landesverbands den Listenwahlvorschlag zu unterzeichnen hat.

Absatz 4 Sätze 2 und 3 übertragen den Inhalt des § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 2 Satz 2 sinngemäß auf den RVR: Bei bisher fehlender Vertretung in der Verbandsversammlung, im Landtag oder im Bundestag (nicht in flächenkleineren Gebieten) müssen Nachweise über einen demokratisch gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm beigebracht werden.

Absatz 5 setzt im Fall bisher fehlender Mandate im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 eine Unterzeichnung des Listenwahlvorschlags durch mindestens 250 Wahlberechtigte voraus (Unterstützungsunterschriften). § 16 Absatz 1 Satz 3 verlangt für kommunale Reservelisten Unterschriften von einem Promille oder maximal 100 Wahlberechtigten, § 20 Absatz 1 Satz 2 LWahlG für Landeslisten mindestens 1.000 Unterschriften. Da der Regionalverband Ruhr mit 5,05 Millionen etwa 28 % der 17,88 Millionen Einwohner des Landes aufweist, erscheint eine Unterstützung durch mindestens 250 Wahlberechtigte sachgerecht, da nur ernsthafte Wahlvorschläge mit einem gewissen Rückhalt in der Wahlbevölkerung zur Wahl zugelassen werden sollen.

Absatz 6 orientiert sich an § 15 Absatz 3 Satz 3 und dient der Klarstellung.

## Zu § 46 i

Absatz 1 stellt in Anlehnung an § 18 Absatz 4 Satz 3 klar, dass Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlausschusses des RVR an den Landeswahlausschuss zu richten sind.

Absatz 2 modifiziert § 23 Absatz 1 Satz 2, wonach die ersten 3 Bewerber der Reservelisten auf dem Stimmzettel abzubilden sind.

Die in Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Regelung über die Reihung der Listenwahlvorschläge auf dem Stimmzettel ist für die erste Direktwahl der RVR-Verbandsversammlung anstelle des § 23 Absatz 1 erforderlich, da nicht auf das Ergebnis einer vorherigen (Direkt-)Wahl dieser Vertretung zurückgegriffen werden kann. Stattdessen soll einmalig auf die Stimmenzahl abgestellt werden, die der Wahlvorschlagsträger bei der letzten Wahl der Vertretungen der RVR-Mitgliedskörperschaften insgesamt erreicht hat. Andere Listenwahlvorschläge schließen sich wie üblich in alphabetischer Reihenfolge an.

## Zu § 46 j

Abgesehen von der Anordnung der Verhältniswahl in § 10 Absatz 2 Satz 1 enthält das RVRG keine Vorgaben zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR und zur Sitzverteilung, so dass die entsprechenden Bestimmungen im KWahlG gelten oder spezifische Regelungen zu treffen sind.

Nach den Urteilen des VGH NRW vom 21.11.2017 hat die in Artikel 78 Absatz 1 Satz 3 LV enthaltene 2,5 %-Sperrklausel für die Wahlen der Bezirksvertretungen und der Verbandsversammlung des RVR Bestand. Gemäß Artikel 78 Absatz 1 Satz 4 LV bestimmt das KWahlG die weiteren Einzelheiten.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt aus Gründen der Praktikabilität, dass im Wahlgebiet des RVR die Wahlausschüsse der dortigen Gemeinden zusätzlich feststellen sollen, wie viele Stimmen auf die Listenwahlvorschläge für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR in ihrer Gemeinde entfallen sind. Diese Feststellung fußt wie gewohnt auf der Auswertung der Wahlniederschriften der örtlichen Wahlvorstände. Bei verbundenen Wahlen ist es üblich, dass ein Wahlvorstand nur eine Wahlniederschrift - mit unterschiedlichen Abschnitten für die jeweilige Wahl - erstellt. In der knappen für die Ergebnisfeststellung verfügbaren Zeit wäre eine parallele Vorlage aller Wahlniederschriften nebst Anlagen auch an den Wahlleiter und den Wahlausschuss des RVR und deren erneute Auswertung kaum zu bewerkstelligen. Dies erscheint auch nicht zwingend, da die Wahlausschüsse der Gemeinden im Verbandsgebiet diese Aufgabe in Zuleistung erledigen können.

Absatz 1 Satz 2 sieht folgerichtig als nächsten Arbeitsschritt die Addition der Gemeindeergebnisse zur Gesamtstimmenzahl durch den Wahlausschuss des RVR mit gleichzeitiger Feststellung vor, welche Parteien oder Wählergruppen weniger als 2,5 % der Stimmen der Gesamtstimmenzahl erhalten haben (Satz 3).

Nach Absatz 2 werden deren Listenwahlvorschläge bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt und deren Stimmen bei der Ermittlung der bereinigten Gesamtstimmenzahl abgezogen.

Absatz 3 sieht auch für die Sitzverteilung in der RVR-Verbandsversammlung die Nutzung des Divisorverfahrens mit Standardrundung (Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren) mit entsprechender Anwendung der Regelungen in § 33 Absatz 2 Satz 3 bis 8 und Absatz 4 und 6 vor. Die wahlbezirksbezogenen Regelungen in § 33 Absatz 3 (sog. Überhangmandate) und 5 lassen sich auf die Listenwahl zur RVR-Verbandsversammlung nicht übertragen.

Absatz 4, wonach der Wahlausschuss des RVR die Sitzverteilung und die gewählten Bewerber feststellt, knüpft an § 34 Absatz 1 an.

Die Regelung über den Mandatsverlust unmittelbar kraft Gesetzes in Absatz 5 ist an § 37 Nr. 6 angelehnt. Sie berücksichtigt, dass dem Regionaldirektor - wie Bürgermeistern und Landräten bezogen auf Gemeinderäte und Kreistage - die besondere Aufgabe zukommt, Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen. Für sonstige Beamte des RVR gilt die Inkompatibilitätsregelung des § 46h Absatz 3, ggf. i. V. m. § 13.

## Zu § 46 k

Es handelt sich um eine spezielle Regelung im Hinblick auf § 42 Absatz 1.

Für die reine Listenwahl der Verbandsversammlung im Wahlgebiet des RVR sind die Wahlbezirke der Gemeinden und Kreise irrelevant (vgl. § 46 h Absatz 2) und daher als Bezugsgröße einer Wiederholungswahl ungeeignet. Die Systematik des § 42 Absatz 1 - Unregelmäßigkeiten im Stimmbezirk/Wiederholungswahl im Wahlbezirk und Unregelmäßigkeiten in mehr als der Hälfte der Wahlbezirke/Wiederholungswahl im ganzen Wahlgebiet - passt folglich hier nicht. Im Sinne einer Maßstabsvergrößerung und zugleich einer Begrenzung der Wiederholungswahl bietet es sich an, im Wahlgebiet des RVR vorrangig auf kreisangehörige Gemeinden und Stadtbezirke der kreisfreien Mitgliedsstädte nach § 35 Gemeindeordnung und danach auf das Verbandsgebiet abzustellen.

Auch diese Regelung hätte nicht zur Folge, dass jede Unregelmäßigkeit sofort zu einer Wiederholungswahl im Gemeindegebiet oder Stadtbezirk führt. Nach § 40 Absatz 1 Buchstabe b) setzt eine Wiederholungswahl Unregelmäßigkeiten voraus, die für die Zuteilung der Sitze aus den Listenwahlvorschlägen von entscheidendem Einfluss gewesen sein können (mandatsrelevante Wahlfehler in einer Kommune im Wahlgebiet).

#### **Zu Nummer 18 (§ 50)**

Die Erhöhung der maximal zulässigen Anzahl der Geburtsjahresgruppen von fünf auf sechs bei der repräsentativen Statistik zur Stimmabgabe nach Absatz 2 Buchstabe b) stellt sicher, dass die jüngste Altersgruppe „16 bis etwa 25 Jahre“ bei den Kommunalwahlen der bei anderen Wahlen üblichen Altersgruppe „18 bis etwa 25 Jahre“ möglichst ähnlich ist, wo das Mindestalter für die Wahlteilnahme bei 18 Jahren liegt. § 4 Satz 4 des für Bundestags- und Europawahlen geltenden Wahlstatistikgesetzes sieht ebenfalls höchstens sechs Geburtsjahresgruppen vor.

#### **Zu Nummer 19 (§ 51)**

Die Einfügung der Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ermöglicht es, in die Kommunalwahlordnung ergänzende Regelungen über die Durchführung auch dieser Wahl bei Bedarf aufzunehmen.

#### **Zu Artikel 2 (Übergangsregelungen zum Kommunalwahlgesetz und zur Kommunalwahlordnung)**

##### **Zu § 1 (Zahl der Vertreter)**

Die Übergangsregelung dient dazu, die gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 fünfundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode (1. Juni 2014) am 28. Februar 2018 abgelaufene Frist zur Verringerung der Zahl der Vertreter in Gemeinderäten und Kreistagen bis zum üblichen Abstand von fünfzehn Monaten vor Ablauf der Wahlperiode - bis zum 31. Juli 2019 - zu verlängern.

§ 3 Absatz 2 Satz 2 stellt auf die grundsätzliche Dauer der Wahlperiode von 60 Monaten ab. Die aktuelle Wahlperiode erstreckt sich jedoch ausnahmsweise auf 77 Monate. Bei einem Abstand von 15 Monaten zu der am 31. Oktober 2020 endenden Wahlperiode ergibt sich als Termin der 31. Juli 2019.

##### **Zu § 2 (Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und der Bewerber für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr im Jahr 2020)**

Die Festlegung des frühestmöglichen Zeitpunkts für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und der Bewerber bezogen auf die Wahl der RVR-Verbandsversammlung entspricht der Regelung in Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564), der sich nach seinem Wortlaut ausschließlich auf die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 erstreckt, zu denen die Wahl der RVR-Verbandsversammlung nach bisherigem Verständnis jedoch nicht gehört.

Materiellrechtlicher Anknüpfungspunkt ist in beiden Fällen § 17 Absatz 4 KWahlG, der - ausgehend von einer regelmäßig 60monatigen Wahlperiode - auf den 46. Monat ab Beginn der Wahlperiode abstellt. Es sind folglich die letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode für die Vertreter- und Listenbewerberwahl vorgesehen. Dem trägt die ausnahmsweise Festsetzung des 1. August 2019 Rechnung, da die aktuelle Wahlperiode am 31. Oktober 2020 endet.

**Zu § 3** (Feststellung von Bevölkerungszahlen und der Zahl der Wahlberechtigten)

Auch diese Übergangsregelung verfolgt das Ziel, die auf eine Wahlperiode von 60 Monaten ausgerichteten Termine in § 78 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 Kommunalwahlordnung (KWahlO) an die aktuelle, ausnahmsweise 77 Monate lange Wahlperiode anzupassen.

§ 78 Absatz 1 KWahlO definiert die Bevölkerungszahlen, die für die Ermittlung der Rats- bzw. Kreistagsgrößen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 KWahlG, die Wahlbezirksabgrenzung nach § 4 Absatz 2 Satz 3 KWahlG und die Zahl der Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge nach § 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG maßgeblich sind, und stellt dabei auf den Zeitpunkt 42 Monate nach Beginn der Wahlperiode ab. Die Übergangsregelung enthält eine einmalige Verlängerung um 17 auf 59 Monate nach Beginn der Wahlperiode.

§ 78 Absatz 2 Satz 1 KWahlO betrifft die Ermittlung der Zahl der Wahlberechtigten im Hinblick auf die Zahl der Unterstützungsunterschriften, die nach § 16 Absatz 1 Satz 3 KWahlG gegebenenfalls beigebracht werden müssen. Auch insoweit findet eine einmalige Anpassung des Termins von 45 um 17 auf 62 Monate ab Beginn der Wahlperiode statt.

**Zu Artikel 3** (Änderung des Landeswahlgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 11)

Die Neufassung des § 11 Absatz 3 über die Schaffung einer sog. Wahlhelferdatei entspricht der Neufassung des § 2 Absatz 6 KWahlG, so dass insoweit auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a) verwiesen werden kann.

**Zu Nummer 2** (§ 12)**Zu Buchstabe a)**

Die Änderung sieht ein Verhüllungsverbot für die Mitglieder von Wahlorganen auch bei der Landtagswahl vor. Es gilt die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b) entsprechend.

**Zu Buchstabe b)**

Folgeänderung zu Buchstabe a).

**Zu Nummer 3** (§ 16)

Die Änderung zieht den Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen vom 35. auf den 42. Tag vor der Wahl vor und harmonisiert die für die Landtagswahl einschlägige Bestimmung mit den Regelungen des Kommunal- und des Bundeswahlrechts (§ 10 Absatz 1 Satz 1 KWahlG bzw. § 16 Absatz 1 Bundeswahlordnung). Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a) wird Bezug genommen.

**Zu Nummer 4** (§ 45)

Die Erhöhung der maximal zulässigen Anzahl der Geburtsjahresgruppen von fünf auf sechs bei der repräsentativen Statistik zur Stimmabgabe nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b) gewährleistet, dass die Altersgruppen bei allen Wahlen in vergleichbarer Weise festgelegt werden können, da nach § 4 Satz 4 Wahlstatistikgesetz auch bei Bundestags- und Europawahlen höchsten sechs Geburtsjahresgruppen gebildet werden können und dies künftig auch für Kommunalwahlen vorgesehen ist (vgl. Artikel 1 Nr. 20).

**Zu Artikel 4** (Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr)**Zu Nummer 1 (§ 10)**

Die Neufassung des § 10 Absatz 2 Satz 4 dynamisiert die bisher statische Verweisung auf das KWahlG, so dass auf die jeweils geltende Fassung des KWahlG mit den sukzessiv eintretenden Änderungen abgestellt wird.

**Zu Nummer 2 (§ 11)**

Absatz 1 Satz 1 gleicht die Regelung über die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung des RVR - Zusammentritt spätestens sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode - an § 47 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung bzw. § 32 Abs. 1 Satz 2 Kreisordnung an. Die Sätze 2 und 3 dienen der Klarstellung, wann die Wahlperiode der 2020 erstmals direkt gewählten Verbandsversammlung beginnt und die Wahlperiode der zuvor amtierenden Verbandsversammlung endet. Für Gemeinderäte und Kreistage findet sich eine entsprechende Bestimmung in Artikel 5 § 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie aus dem Jahr 2013.

**Zu Artikel 5** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift bestimmt als Zeitpunkt des Inkrafttretens den Tag nach der Verkündung des Gesetzes.